

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 31

Schafflund, 17.09.2021

51. Jahrgang

### Sitzungen:

Seite 253	Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund
Seite 255	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe
Seite 257	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

### Bekanntmachungen:

Seite 258	Amtliche Bekanntmachung Ordnungsprüfung bei der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2020
Seite 259	Wahlbekanntmachung 2021
Seite 262	4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll
Seite 264	Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll
Seite 266	Feststellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB „Hauptstr. 6“ der Gemeinde Wallsbüll

### Hinweise:

Seite 268	Volksbund Haus- und Straßensammlung November 2021
Seite 269	Hygienekonzept Böxlund
Seite 271	Hygienekonzept Großenwiehe 1
Seite 273	Hygienekonzept Großenwiehe 2
Seite 275	Hygienekonzept Großenwiehe 3
Seite 277	Hygienekonzept Holt
Seite 279	Hygienekonzept Hörup
Seite 281	Hygienekonzept Jardelund
Seite 283	Hygienekonzept Lindewitt 1
Seite 285	Hygienekonzept Lindewitt 2
Seite 287	Hygienekonzept Lindewitt 3
Seite 289	Hygienekonzept Lindewitt 4
Seite 291	Hygienekonzept Lindewitt 5
Seite 293	Hygienekonzept Medelby
Seite 295	Hygienekonzept Meyn
Seite 297	Hygienekonzept Nordhackstedt
Seite 299	Hygienekonzept Osterby
Seite 301	Hygienekonzept Schafflund 1
Seite 303	Hygienekonzept Schafflund 2
Seite 305	Hygienekonzept Wallsbüll
Seite 307	Hygienekonzept Weesby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de).

**Sitzung des Amtsausschusses**

**des Amtes Schafflund**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Dienstag, 28. September 2021 – 19:00 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Amtsverwaltung Schafflund, Sitzungssaal,  
Tannenweg 1, 24980 Schafflund**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung vom 08.04.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 08.04.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Amtsvorstehers/der Verwaltungsleitung  
**-Einwohnerfragestunde-**
8. Arbeitssicherheit Amt/ Gemeinden/ Schulträger
  - a) Information durch das Fachbüro AMZ
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
9. Unvermutete überörtliche Prüfung Finanzbuchhaltung  
hier: Information/ Stellungnahme
10. Abschluss einer Vermögenseigenschadenversicherung/  
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung  
hier: Beratung und Grundsatzbeschluss
11. LAG Aktiv Region Mitte des Nordens –Zeitraum 2022-2024-  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die zu leistenden Kofinanzierungsmittel
12. Erneuerung der Schilder „Amtsradroute“  
hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Verschiedenes

***Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:***

14. Grundstücksangelegenheiten/ Rechtsangelegenheiten
15. Personalangelegenheiten

**Hinweise:**

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Schafflund, den 14.09.2021

gez.  
Wilhelm Krumbügel  
(Amtsvorsteher)

**Sitzung der Gemeindevertretung:**

**der Gemeinde Großenwiehe**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Donnerstag, 23.09.2021– 19:30 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Dörpshuus Großenwiehe  
Alte Bredstedter Straße 1a, 24969 Großenwiehe**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 24.06.2021
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.06.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (1. Änd. und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 21)  
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss
9. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“  
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
10. Bebauungsplan Nr. 27 „Bildungshaus“  
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 26 „Schulsteig“  
Beratung und Aufstellungsbeschluss
12. Grundwassermessstelle auf einem Grundstück der Gemeinde  
Beratung und Beschlussfassung
13. Freiflächenphotovoltaikanlagen –Standortkonzept-  
Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
14. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
15. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Beteiligung an der Windpark Mühlenberg II (haftungsbeschränkt) & Co. KG

16. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden

17. Beratung und Beschlussfassung über anstehende Investitionen und Instandsetzungsarbeiten

18. Verschiedenes

***Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:***

19. Grundstücksangelegenheiten

**Hinweise:**

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Großenwiehe, 16.09.2021

Gemeinde Großenwiehe  
-Bürgermeister-  
gez. Michael Schulz

**Sitzung der Gemeindevertretung:**

**der Gemeinde Osterby**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Freitag, den 24.09.2021, 19:30 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Feuerwehrhaus Osterby  
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

***Tagesordnung:***

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.08.2021
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.08.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten  
- **Einwohnerfragen** -
8. Bestätigung der Wahl und Ernennung des neuen Gemeindeführers und des stellv. Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Osterby
9. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“;  
Beratung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. Straßenbaumaßnahme Süderschruppweg  
Beratung und Beschlussfassung
11. Baumaßnahme Straße Zum Sportplatz  
Beratung und Beschlussfassung
12. Zuwendung an Vereine und Institutionen  
Beratung und Beschlussfassung
13. Zuschuss an die ev. Kirchengemeinde Medelby  
Neugestaltung Friedhof  
Beratung und Beschlussfassung
14. Freiflächen-Photovoltaikanlagen  
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für ein Standortkonzept im Kirchspiel Medelby
15. Verschiedenes

Osterby, den 16.09.2021

Gemeinde Osterby  
-Der Bürgermeister-  
gez. Thomas Jessen

**Hinweise:**

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Ordnungsprüfung bei der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2020**

Der Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreis Schleswig Flensburg hat aufgrund der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) bei der Gemeinde Meyn eine Ordnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2020 durchgeführt.

Der Prüfungsbericht ist am 14.09.2021 in der Amtsverwaltung Schafflund eingegangen. Das Vorliegen des Prüfungsberichtes wird gem. § 7 Abs. 5 KPG in der Fassung vom 28. Februar 2003 hiermit bekanntgemacht.

Nach dieser Bekanntmachung liegt der schriftliche Prüfungsbericht während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund im Zimmer 26 öffentlich zur Einsichtnahme aus, soweit nicht schutzwürdige Interessen einzelner entgegenstehen.

Schafflund, den 14.09.2021

Amt Schafflund  
Im Auftrag  
gez. Herr Renger

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden des Amtes Schafflund bilden - mit Ausnahme der Gemeinden Großenwiehe, Lindewitt und Schafflund - je einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Großenwiehe bildet 3 Wahlbezirke, die Gemeinde Lindewitt bildet 5 Wahlbezirke und die Gemeinde Schafflund bildet 2 Wahlbezirke.

Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

**Böxlund:** Wohnung des Bürgermeisters, Grenzauweg 3 (nicht barrierefrei)

### Großenwiehe:

**Wahlbezirk 1** – Grundschule Großenwiehe (Gang links), Hauptstr. 23 a (barrierefrei)

(Ahornweg, Buchenweg, Dorfstraße, Elkjer, Grabenacker, Hansen Weg, Heideweg, Kastanienweg, Kirchenstieg, Loftlund, Maiacker, Nordwiehe, Ostertoft, Ringweg, Schulsteig, Spechtweg, Süderlücke, Wieheberg, Zum Toff)

**Wahlbezirk 2** – Grundschule Großenwiehe (Flur geradeaus), Hauptstr. 23 a (barrierefrei)

(Achter de Möhl, Alte Bredstedter Straße, Am Redder, Am Wiesenrand, Drosselgasse, Falkenkamp, Flensburger Straße, Gewerbegebiet Wiehekrug, Graunskjerweg, Großenwiehe-Ost, Haferbogen, Hauptstraße Nr. 1-25a, Kleindamm, Kummerweg, Lerchenweg, Mitteldamm, Neudamm, Wanderuper Straße, Wiesenweg)

**Wahlbezirk 3** - Feuerwehrhaus Schobüll, Zu den Lücken (nicht barrierefrei)

(Am Sandacker, An der Schnellstraße, Bahnhofswinkel, Birkenweg, Eichenweg, Gewerbegebiet Schobüllhuus, Grönsiek, Hauptstraße ab Nr. 26, Heideland, Im Winkel, Johannes-Christiansen-Weg, Kjaerhuus, Lück, Meiereiweg, Moorweg, Norderweg, Oxlund, Rollbrücke, Ruhetalweg, Schobüllhof, Silleruper Straße, Störtebeker Weg, Süderweg, Waldweg, Westwinkel, Zu den Lücken, Zum Alten Bahnhof)

**Hörup:** Sportlerheim Hörup, Osterstr. 2b (barrierefrei)

**Holt:** Wohnung des Bürgermeisters, Horsbecker Weg 1 (nicht barrierefrei)

**Jardelund:** Dorfhalle Jardelund, Westring 8 (barrierefrei)

### Lindewitt:

**Wahlbezirk 1** - Ortsteil Kleinwiehe  
Feuerwehrhaus Kleinwiehe, Norderreihe 14 (nicht barrierefrei)

**Wahlbezirk 2** - Ortsteil Lindewitt-Lüngerau

Schule am Wald, Flensburger Str. 2 (barrierefrei)

**Wahlbezirk 3** - Ortsteil Linnau

Feuerwehrhaus Linnau, Am Spielplatz 3 (barrierefrei)

**Wahlbezirk 4** - Ortsteil Riesbriek

Feuerwehrhaus Riesbriek, Goldelunder Str. 6 (barrierefrei)

**Wahlbezirk 5** - Ortsteil Sillerup

Feuerwehrhaus Sillerup, Schulstr. 1 (nicht barrierefrei)

**Medelby:** Bildungshaus Medelby (Mensa), Hauptstr. 4 (barrierefrei)

**Meyn:** Gemeindehaus Meyn, Dorfstr. 7b (barrierefrei)

**Nordhackstedt:** Gaststätte Nordhack-  
stedt, Ortsstr. 36 (barrierefrei)

**Osterby:** Feuerwehrhaus Osterby,  
Hauptstr. 32 (barrierefrei)

**Schafflund:**

**Wahlbezirk 1** - Bürgerhaus Schafflund,  
Mühlendamm 2 (barrierefrei)

(Achter de Knick, Ahornweg, Am  
Fliederbogen, Am Redder, Am Teich, Am  
Wiesengrund, Birkenweg, Dammacker,  
Eichengrund, Erlenweg, Eschenweg,  
Geestbogen, Heidebogen, Heidekrog,  
Kastanienweg, Kieferneck, Lindenweg,  
Meyner Straße, Mühlendamm,  
Mühlengrund, Nordhackstedter Straße,  
Süderfeld, Süderhof, Tannenweg,  
Ulmenweg, Wacholderweg, Westerheide)

**Wahlbezirk 2** – Feuerwehrhaus  
Schafflund, Bahnhofsring 32 a  
(barrierefrei)

(Almoweg, Amselweg, An de Lükken, An  
den Auwiesen, Bahnhofsring, Bärenshöft,  
Bärenshöfter Straße, Berliner Ring,  
Buchauweg, Drosselweg, Finkenweg,  
Flensburger Chaussee, Friedrichshöfe,  
Friesentreu, Gammelau, Hasselbeker  
Weg, Hauptstraße, Heideweg,  
Hohenmooring, Horsbeker Weg, Im Aural,  
Instenweg, Kätnerweg, Kolonistenweg,  
Lecker Chaussee, Waldweg, Westerhof)

**Wallsbüll:** Gaststätte Bussmann,  
Hauptstr. 23 (barrierefrei)

**Weesby:** Gemeindehaus Weesby,  
Grüner Weg 2 (barrierefrei)

In Großenwiehe wurde der Wahlbezirk 3 bei der Urnenwahl für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ausgewählt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahlsonntag um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Schafflund, Sitzungssaal (barrierefrei), Tannenweg 1, 24980 Schafflund, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt  
seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schafflund, 14.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
als Gemeindebehörde  
Im Auftrage  
Hensen

Der Amtsvorsteher  
- Bau- und Serviceabteilung -

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll hat in der Sitzung am 31.08.2021 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ für das Gebiet östlich der „Osterbyer Straße“ (Landesstraße 1) und nördlich der Straße „Sommers Barg“, am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, nordwestlich anbindend an das vorhandene Allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18. September 2021 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schafflund, 17. September 2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

gez.

Sönnichsen

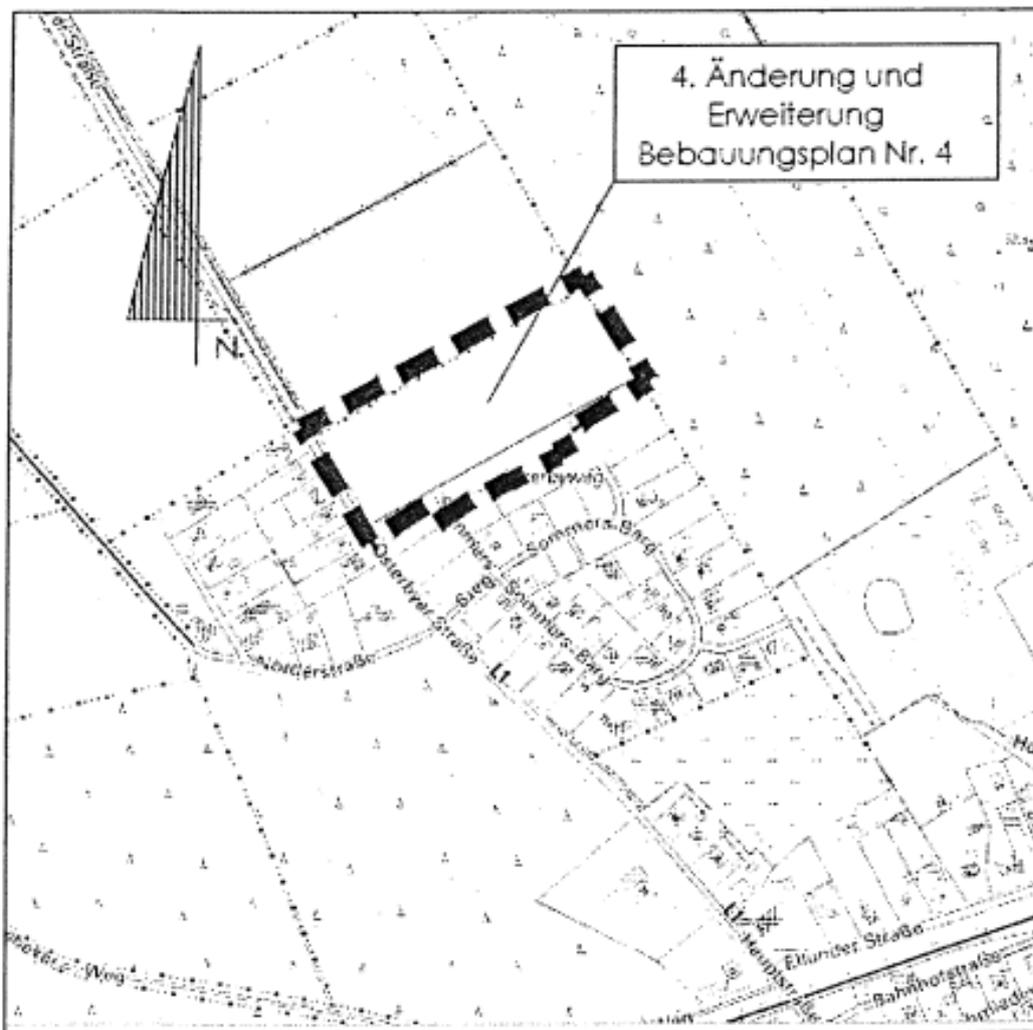
Anlage

Wallsbüll

4. Änderung und Erweiterung des  
Bebauungsplanes Nr. 4  
"Osterbyer Straße"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Amt Schafflund  
-Der Amtsvorsteher-

## **Bekanntmachung**

### **Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll**

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.05.2021 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich der „Osterbyer Straße“ (Landesstraße 1) und nördlich der Straße „Sommers Barg“, am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, nordwestlich anbindend an das vorhandene Allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ mit Bescheid vom 31.08.2021, Aktenzeichen: 512.111-59.173 nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „[www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de)“

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 17. September 2021

Im Auftrage

gez.

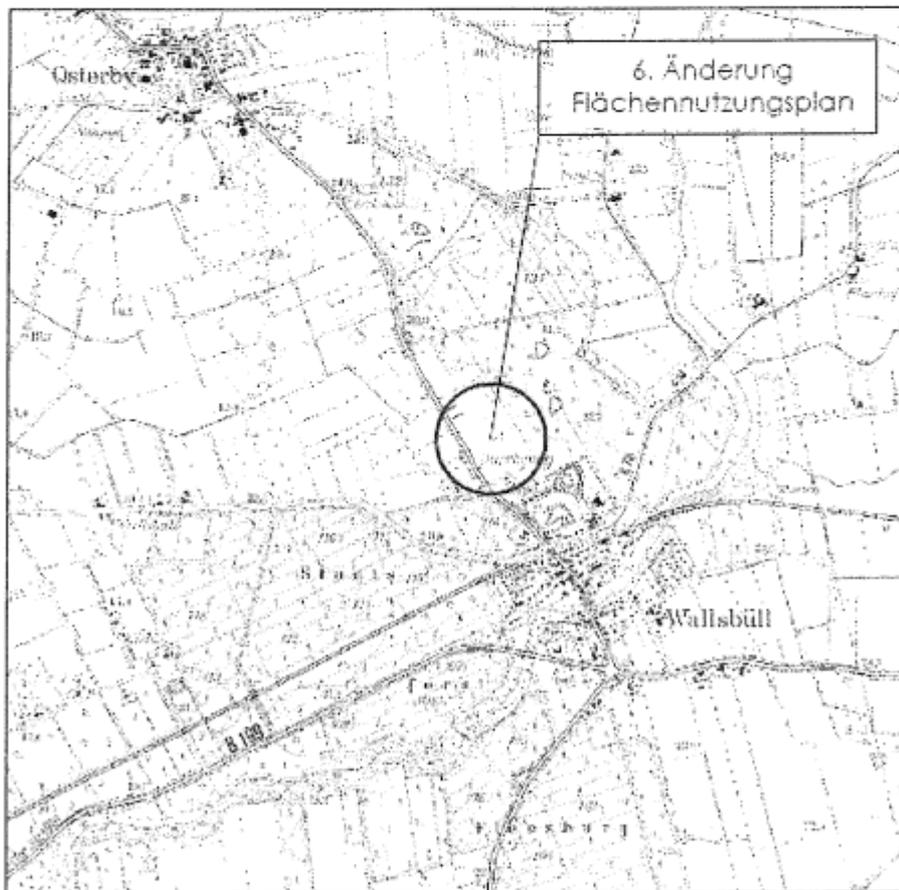
Sönnichsen

# Wallsbüll

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
- Bau- und Serviceabteilung -

## Bekanntmachung

### **Feststellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB „Hauptstraße 6“ der Gemeinde Wallsbüll**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll hat in der Sitzung am 31.08.2021 die Feststellungs- und Einbeziehungssatzung „Hauptstr. 6“, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Die Satzung tritt mit Beginn des 18. September 2021 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wird die Satzung und Begründung im Internet unter der Adresse: [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der in § 214, Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn Sie nichts schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, 17. September 2021

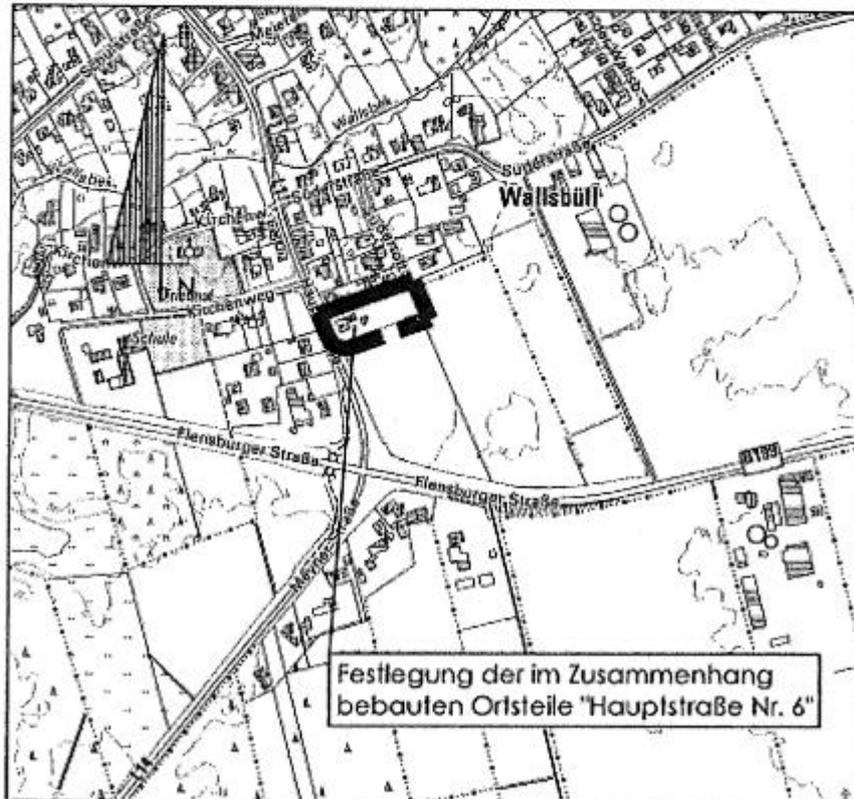
Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage  
gez.  
Sönnichsen

## Wallsbüll

Festlegung der im Zusammenhang  
bebauten Ortsteile "Hauptstraße Nr. 6"  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1+3 BauGB

### ÜBERSICHTSPLAN





## **Haus- und Straßensammlung November 2021**

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge stellt sich als gemeinnütziger Verein seit Jahrzehnten der Aufgabe, die Toten der Weltkriege zu suchen und würdig zu bestatten. Trotz der Corona-Pandemie konnten im vergangenen Jahr wieder 10.000 Kriegstote exhumiert und umgebettet werden.

Insgesamt ca. 2,8 Millionen Gräber auf 832 Kriegsgräberstätten in 46 Ländern werden betreut und gepflegt.

Die Arbeit des Volksbundes finanziert sich weitgehend aus Spenden. Sie umfasst aber nicht nur das Kriegsgräberwesen. Ein wesentliches Element ist auch das Thema Bildung vor allem im Jugendbereich.

Auch in diesem Jahr wird die Haus- und Straßensammlung im Kreisgebiet vor dem Hintergrund der fortwährenden Pandemie wieder einigen Einschränkungen unterliegen.

Der Kreisverband bittet deshalb, die Arbeit des Volksbundes auch auf dem Weg einer **Überweisung** zu unterstützen.

**Empfänger: Volksbund S-H**

**IBAN : DE48 2105 0170 1002 1173 54**

**Kennwort: Sammlung Kreis SL-FL**

(Kontoauszug wird als Spendenbescheinigung anerkannt)

[www.volksbund-sh.de](http://www.volksbund-sh.de)

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Wohnung des Bürgermeisters, Grenzauweg 3, 24994 Böxlund,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **1. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **2. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **3. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**4. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum „Wohnung des Bürgermeisters“, Grenzaueweg 3, 24994 Böxlund, hat ungefähr folgende Fläche: 28 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**5. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**6. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**7. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

**8. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**9. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## **Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen**

Für das Wahlgebäude:

*Wahlbezirk 1, Großenwiehe: Grundschule Großenwiehe, Gang links, Hauptstr. 23 a, 24969 Großenwiehe,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **10. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **11. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **12. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**13. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 1, Großenwiehe: „Grundschule Großenwiehe, Gang links“, Hauptstr. 23 a, 24969 Großenwiehe, hat ungefähr folgende Fläche: 80 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**14. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**15. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**16. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

**17. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**18. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Wahlbezirk 2, Großenwiehe: Grundschule Großenwiehe, Flur geradeaus, Hauptstr. 23 a, 24969 Großenwiehe,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **19. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **20. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **21. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

## **22. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 2, Großenwiehe: „Grundschule Großenwiehe, Flur geradeaus“, Hauptstr. 23 a, 24969 Großenwiehe, hat ungefähr folgende Fläche: 80 qm. Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

## **23. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

## **24. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

## **25. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

## **26. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

## **27. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Wahlbezirk 3, Großenwiehe: Feuerwehrhaus Schobüll, Zu den Lücken, 24969 Großenwiehe,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **28. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **29. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **30. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

### **31. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 3, Großenwiehe: „Feuerwehrhaus Schobüll“, Zu den Lücken, 24969 Großenwiehe, hat ungefähr folgende Fläche: 40 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

### **32. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

### **33. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

### **34. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

### **35. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

### **36. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Wohnung des Bürgermeisters, Horsbecker Weg 1, 24994 Holt,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **37. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **38. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **39. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die

Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**40. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum „Wohnung des Bürgermeisters“, Horsbecker Weg 1, 24994 Holt, hat ungefähr folgende Fläche: 20 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**41. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**42. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**43. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

**44. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**45. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Sportlerheim Hörup, Osterstr. 2 b, 24980 Hörup,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **46. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **47. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **48. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

#### **49. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum „Sportlerheim Hörup“, Osterstr. 2 b, 24980 Hörup, hat ungefähr folgende Fläche: 60 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

#### **50. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

#### **51. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

#### **52. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

#### **53. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

#### **54. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Dorfhalle Jardelund, Westring 8, 24994 Jardelund,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **55. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **56. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **57. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

### **58. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum „Dorfhalle Jardelund“, Westring 8, 24994 Jardelund, hat ungefähr folgende Fläche: 150 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

### **59. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

### **60. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

### **61. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

### **62. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

### **63. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Wahlbezirk 1, Lindewitt-Kleinwiehe: Feuerwehrhaus Kleinwiehe, Norderreihe 14, 24969 Lindewitt,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **64. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **65. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **66. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

### **67. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 1, Lindewitt-Kleinwiehe: „Feuerwehrhaus Kleinwiehe“, Norderreihe 14, 24969 Lindewitt, hat ungefähr folgende Fläche: 50 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

### **68. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

### **69. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

### **70. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

### **71. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

### **72. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Wahlbezirk 2, Lindewitt-Lüngerau: Schule am Wald, Flensburger Str. 2, 24969 Lindewitt,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **73. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **74. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **75. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

#### **76. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 2, Lindewitt-Lüngerau: „Schule am Wald“, Flensburger Str. 2, 24969 Lindewitt, hat ungefähr folgende Fläche: 300 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

#### **77. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

#### **78. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

#### **79. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

#### **80. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

#### **81. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

Für das Wahlgebäude:

*Wahlbezirk 3, Lindewitt-Linnau: Feuerwehrhaus Linnau, Am Spielplatz 3, 24969 Lindewitt,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **82. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **83. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **84. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

### **85. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 3, Lindewitt-Linnau: „Feuerwehrhaus Linnau“, Am Spielplatz 3, 24969 Lindewitt, hat ungefähr folgende Fläche: 40 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

#### **86. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

#### **87. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

#### **88. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

#### **89. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

#### **90. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Wahlbezirk 4, Lindewitt-Riesbriek: Feuerwehrhaus Riesbriek, Goldelunder Str. 6, 24969 Lindewitt,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **91. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **92. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **93. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**94. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 4, Lindewitt-Riesbriek: „Feuerwehrhaus Riesbriek“, Goldelunder Str. 6, 24969 Lindewitt, hat ungefähr folgende Fläche: 100 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**95. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**96. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**97. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

**98. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**99. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Wahlbezirk 5, Lindewitt-Sillerup: Feuerwehrhaus Sillerup, Schulstr. 1, 24969 Lindewitt,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **100. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **101. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **102. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**103. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 5, Lindewitt-Sillerup: „Feuerwehrhaus Sillerup“, Schulstr. 1, 24969 Lindewitt, hat ungefähr folgende Fläche: 90 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**104. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**105. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**106. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

**107. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**108. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Bildungshaus Medelby, Mensa, Hauptstr. 4, 24994 Medelby,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **109. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **110. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen**:

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **111. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**112. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum „Bildungshaus Medelby“, Mensa, Hauptstr. 4, 24994 Medelby, hat ungefähr folgende Fläche: 150 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**113. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**114. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**115. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

**116. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**117. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Gemeindehaus Meyn, Dorfstr. 7 b, 24980 Meyn,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **118. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **119. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **120. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**121. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum „Gemeindehaus Meyn“, Dorfstr. 7 b, 24980 Meyn, hat ungefähr folgende Fläche: 53 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**122. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**123. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**124. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**125. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**126. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Gaststätte Nordhackstedt, Ortsstr. 36, 24980 Nordhackstedt,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **127. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **128. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **129. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**130. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum „Gaststätte Nordhackstedt“, Ortsstr. 36, 24980 Nordhackstedt, hat ungefähr folgende Fläche: 24 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**131. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**132. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**133. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**134. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**135. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Feuerwehrhaus Osterby, Hauptstr. 32, 24994 Osterby,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **136. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **137. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **138. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**139. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum „Feuerwehrhaus Osterby“, Hauptstr. 32, 24994 Osterby, hat ungefähr folgende Fläche: 40 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 3 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**140. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**141. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**142. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**143. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**144. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Wahlbezirk 1, Schafflund: Bürgerhaus Schafflund, Mühlendamm 2, 24980 Schafflund,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **145. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **146. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **147. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**148. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 1, Schafflund: „Bürgerhaus Schafflund“, Mühlendamm 2, 24980 Schafflund, hat ungefähr folgende Fläche: 60 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**149. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**150. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**151. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

**152. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**153. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## **Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen**

Für das Wahlgebäude:

*Wahlbezirk 2, Schafflund: Feuerwehrhaus Schafflund, Bahnhofsring 32 a, 24980 Schafflund,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **154. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **155. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **156. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**157. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum des Wahlbezirkes 2, Schafflund: „Feuerwehrhaus Schafflund“, Bahnhofsring 32 a, 24980 Schafflund, hat ungefähr folgende Fläche: 60 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**158. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**159. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**160. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

**161. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**162. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Gaststätte Bussmann, Hauptstr. 23, 24980 Wallsbüll,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **163. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **164. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **165. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**166. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum „Gaststätte Bussmann“, Hauptstr. 23, 24980 Wallsbüll, hat ungefähr folgende Fläche: 60 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**167. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**168. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**169. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

**170. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**171. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund

## Hygienekonzept für Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahlgebäude:

*Gemeindehaus Weesby, Grüner Weg 2, 24994 Weesby,*

gilt auf Grundlage von § 5f Abs. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 17.08.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2021, sowohl für die Wahlhandlung als auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für alle öffentlich zugänglichen Räume folgendes Hygienekonzept.

### **172. Mindestabstand**

Im Wahlgebäude ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts oder wo die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (§ 2 Abs. 1 Corona-BekämpfVO). Außerdem gilt das Abstandsgebot nicht für zulässige Hilfspersonen der Wahlberechtigten sowie beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk (§ 5f Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO)

### **173. Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung**

Im Wahlgebäude haben alle Anwesenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 5f Abs. 3 Corona-BekämpfVO), also eine medizinische (OP-) oder vergleichbare Maske oder eine Maske der Standards FFP2 oder vergleichbar („Maskenpflicht“, § 2a Abs. 1 Corona-BekämpfVO).

**Ausgenommen von der Maskenpflicht** sind folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können
- Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden, und
- Personen bei der Nahrungsaufnahme, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt.

Für Personen, die sich nicht als Wähler, sondern auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** im Wahlgebäude aufhalten (Wahlbeobachter), gelten diese Ausnahmen von der Maskenpflicht nur unter der Voraussetzung, dass diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) und entweder negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sind („**3G-Regel**“, § 5f Abs. 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO).

Außerdem sind von der **Maskenpflicht folgende Personen ausgenommen:**

- Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird
- Personen, bei denen die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung vom Wahlvorstand angeordnet wird.

Entsprechende Ersatzmasken werden im Wahlraum vorgehalten.

### **174. Beachtung der Hygieneregeln**

Alle Anwesenden haben die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten, insbesondere die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.

**175. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Wahlraum „Gemeindehaus Weesby“, Grüner Weg 2, 24994 Weesby, hat ungefähr folgende Fläche: 50 qm.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes sollen sich neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes gleichzeitig nicht mehr als 4 Personen im Wahlraum aufhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO).

Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

**176. Besucherstromlenkung**

Im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten werden durch eine Besucherstromlenkung die Begegnungen möglichst reduziert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO). Alle Anwesenden haben die vorgesehenen Ein- und Ausgänge sowie Laufwege zu beachten.

**177. Reinigung der Oberflächen**

Alle Oberflächen, die häufig von Anwesenden berührt werden, werden regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO). Dafür werden Desinfektionsmittel vorgehalten.

**178. Lüftung**

Die Wahlräume werden regelmäßig mittels Zufuhr von Frischluft gelüftet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO)

**179. Sanitäranlagen**

Sofern Sanitäranlagen bereitgestellt werden, werden diese regelmäßig gereinigt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfVO).

**180. 3 G-Regel für den Wahl- oder Abstimmungsvorstand**

Die Mitglieder des Wahl- oder Abstimmungsvorstandes müssen negativ auf das Coronavirus getestet, geimpft oder genesen sein und dürfen keine typischen Symptome aufweisen (§ 5f Abs. 4 Corona-BekämpfVO).

Den zur Umsetzung des Hygienekonzepts erfolgenden entsprechenden Anweisungen des Wahlvorstandes ist Folge zu leisten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (für die Bundestagswahl) kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dazu kann auch ein Verstoß gegen die o.g. Regeln führen.

Sollten sich aufgrund der angekündigten Änderung der Corona-Landesverordnung, welche zum 20.09.2021 in Kraft treten soll, Änderungen ergeben, wird hierüber kurzfristig informiert.

Schafflund, 15.09.2021

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde  
Tannenweg 1  
24980 Schafflund